

**II-4397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2121 TJ

1982-10-11

A N F R A G E

der Abgeordneten Heinzinger, Dipl. Ing. Riegler
und Genossen
an den Bundesminister für Bauten und Technik
betreffend Verordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz

Die Emissionen von Dampfkesselanlagen stellen eine schwerwiegende Belastung unserer Umwelt dar. Den bisherigen Entwürfen zur 1. Durchführungsverordnung (Begrenzung der Emissionen) zum DKEG ist gemeinsam, daß sie Emissionsgrenzwerte vorsehen, die weit über dem Stand der Technik liegen. Das gilt sowohl für SO_2 -Grenzwerte, wie auch für Staubemissionen und Stickoxide.

Durch die Festlegung solcher Grenzwerte wird verstoßen

- gegen das Dampfkessel emissionsgesetz selbst, das im § 2 Abs. 1a und Abs. 2 den Stand der Technik definiert und vorschreibt.
- gegen die Konvention der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) ("Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen") vom November 1979; Österreich hat sich damit unter anderem zur Ausrüstung seiner Anlagen nach dem internationalen Stand der Technik verpflichtet, SO_2 -Emissionswerte über den landeseinheitlichen Grenzwerten eines anderen ECE-Konventions-Mitgliedstaates sind daher unzulässig.

Dazu folgende Daten:

zu den SO_2 -Grenzwerten:

Für Brennstoffwärmleistungen (BWL) über 600 MW soll der Grenzwert für Schwefeldioxyd (SO_2)-Emissionen in Österreich 850 mg SO_2/m^3 betragen, während er für mit Braunkohle befeuerte Anlagen bei 1 100 mg SO_2/m^3 liegen soll. In Sonderfällen soll es sogar möglich sein, den Grenzwert auf 1.650 mg SO_2/m^3 hinaufzusetzen.

- 2 -

Demgegenüber hat am 1.9.1982 die Bundesrepublik Deutschland einen Emissionsgrenzwert für SO_2 von 400 mg/m^3 als Stand der Technik (SDT) anerkannt.

Der SO_2 -Emissions-Grenzwert soll danach "in der Regel" $400 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ für BWL über 175 MW betragen (siehe etwa: "Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 2.9.82 auf den Seiten 1 u. 2). Soweit in Ausnahmefällen ein höherer Wert notwendig sei, darf er $650 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ nicht überschreiten. Auf diesen Wert von 650 mg/m^3 hat man sich in einer Konferenz der Umweltminister am 10.2.80 geeinigt, (BMI-Umwelt Nr. 75), und alle seit 10.2.80 genehmigten Kraftwerksanlagen weisen Emissionswerte unter bzw. bei 650 mg/m^3 auf (Brennstoff-Wärme-Kraft 33, Nr. 4, S. 174 (1981)). Der Grenzwert von $650 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ wurde unter dem Aspekt festgelegt, daß ein Abgas-Teilstrom entschwefelt wird und das nicht gereinigte Abgas so hinter der Entschwefelungsanlage wieder zugemischt wird, daß dadurch ein Einsatz von Fremdenergie unnötig wird.

Damit werden von der Regierungspartei SO_2 -Emissionsgrenzwerte in Österreich vorgesehen, die für BWL zwischen 175 MW und 400 MW um über 170 % über den nach dem internationalen Stande der Technik (SDT) erreichbaren Emissionsgrenzwerten bzw. für BWL über 600 MW über 30 % über dem SDT liegen (für BWL zwischen 400 MW und 600 MW wurde ein linearer Verlauf der SO_2 -Grenzwerte angenommen). Bei Braunkohle-Feuerungen (für BWL über 600 MW) liegt der in Österreich vorgesehene SO_2 -Grenzwert um über 65 % über dem SDT.

Zu den Stickoxiden:

Für Stickoxide, die bekanntlich zu 30 % zum "sauren Regen", sowie zur photochemischen Smog-Bildung beitragen und besonders unangenehme gesundheitliche Auswirkungen verursachen, sind überhaupt keine Emissionswerte in Österreich vorgesehen.

In der Bundesrepublik Deutschland gelten als SDT Emissionswerte von $800 \text{ mg NO}_x/\text{m}^3$ bei Kohle, $1.800 \text{ mg NO}_x/\text{m}^3$ bei Schmelzfeuerungen,

- - 3 -

300 mg/m³ bei Gas- und 470 mg/m³ bei Ölfeuerungen. Ab Ende 1982 soll für Schmelzfeuerungen ein Grenzwert von 1.300 mg/m³ gelten.

Zum Staub:

Die Grenzwerte für staubförmige Emissionen werden für BWL über 600 MW mit 75 mg Staub/m³ in Österreich festgelegt, während sie für mit Braunkohle befeuerte Anlagen mit einer BWL über 400 MW 125 mg Staub/m³ beträgt. In Sonderfällen kann (für BWL > 400 MW) der Staub-Grenzwert sogar auf 150 mg Staub/m³ hinaufgesetzt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland ist ein Grenzwert von 50 mg Staub/m³ als SDT nicht mehr strittig.

Dieser Wert entspricht der EG-Richtlinie für Schwefeldioxid und Schwebstaub (Richtlinie des Rates über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität (80/779/EWG) vom 1980-07-15, Abl. EG Nr. L229, S. 30).

Die in Österreich vorgesehenen Staub-Emissionsgrenzwerte liegen damit für BWL über 600 MW um über 50 % über dem SDT und bei Braunkohle (BWL 400 MW) um über 150 % über dem SDT.

In einer Dissertation aus dem Jahre 1978 - publiziert in "Beiträge Nr. 2/1979 Forschungsberichte, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz - zum Thema "Rauchgasentschwefelung - Einsatzmöglichkeiten in Österreich" werden verschiedene Rauchgasentschwefelungsverfahren untersucht, die ca. 90 %ige Entschwefelung erreichen und für die es auch bereits Reverenzanlagen gibt.

Tritt diese Verordnung in Kraft, so wird eindeutig gegen die Bestimmung des § 2 des DKEG verstößen und damit eine unzulässige Belastung der Österreicher toleriert. Der saure Regen wird keineswegs auf das erreichbare Mindestmaß eingeschränkt, sondern sozusagen der Bevölkerung verordnet.

Aufgrund dieser Faktenlage richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Bauten und Technik nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Mit welcher Begründung wollen Sie Schadstoff-Emissionsgrenzwerte für österreichische Großfeuerungsanlagen durchsetzen, die erheblich über dem internationalen Stand der Technik liegen und damit im Widerspruch zu § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des DKEG stehen und somit ungesetzlich sind?
- 2) Welche Umweltbelastungen ergeben sich durch diese hohen Grenzwerte zusätzlich für die Österreicher (Berechnung aus der Differenz der Grenzwerte, die dem Stand der Technik entsprechen würden zu jenen, die in der Verordnung enthalten sind, Anwendung auf alle österreichischen Großemittenten, die in Betrieb oder in Bau sind; Angabe in Jahrestonnen.)?
- 3) Welche Folgen sind auf internationaler Ebene für Österreich zu erwarten, da die ECE-Konvention durch die in der Verordnung vorgesehenen Regelungen verletzt wird?